

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung**

**Fachtierarzt für  
Geflügel (Wirtschaftsgeflügel)**

**I. Aufgabenbereich**

Präventive und kurative Betreuung von Geflügel (Wirtschaftsgeflügel).

**II. Weiterbildungszeit**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

- A) 1. Tätigkeit in den unter V.1. aufgeführten Instituten, die den unter I. definierten Aufgabenbereich und folgende Arbeitsbereiche umfassen:
- a) Klinische Diagnostik
  - b) pathologisch-anatomische Diagnostik
  - c) Laboratoriumsdiagnostik
  - d) Beurteilung von Futtermitteln
  - e) Beurteilung der Haltungs- und Umweltbedingungen
- 2-3 Jahre
2. Praktische tierärztliche Betreuung von Geflügelhaltungen bei einem Fachtierarzt für Geflügel, Geflügelgesundheitsdienst, Instituten oder Vogelkliniken mit Außendienst.
- 1-2 Jahre
3. Praktikum
- während der Brut- und Aufzuchtperiode in einer Geflügelhaltung mit Brüterei
  - in einer Geflügelschlachtere
  - in einem Veterinäramt
- insgesamt 4 Wochen
- B) Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 160 Stunden.
- C) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

**IV. Wissensstoff**

Grundkenntnisse in Taxonomie, natürlicher geographischer Verbreitung und Klima (natürliche Lebensbedingungen), Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde, Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement, Brut, Zucht, Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen, Klinische und Laboratoriumsdiagnostik, Hygiene, Prophylaxe und Therapie, Schlachthygiene, einschlägige Rechtsmaterie, Gutachtertätigkeit, Tierschutz.

**6, b, Geflügel, WirtschaftsG, ab 1.1.09**

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

**V. Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Fachtierärztlich geleitete Institute, Geflügelgesundheitsdienste und Vogelkliniken
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

**VI. Übergangsbestimmungen**

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.